



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und
Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

Berlin, 20.06.2014

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.05.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des § 21 Absatz 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20.12.2012 aufgefordert.

§ 21 Absatz 5 BPL-RL sieht bisher vor, dass bei Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung gemäß § 95 Absatz 9b SGB V der Arzt, der bisher als Angestellter mit dem Faktor 1, aber auch der Arzt, der mit dem Faktor 0,75 gezählt wurde, voll zugelassen wird.

Durch die Umwandlung von 0,75-Stellen in volle Zulassungen besteht die Möglichkeit der – ggf. sogar missbräuchlichen – Leistungsausweitung. Durch die Streichung der Angabe „oder 0,75“ in § 21 Absatz 5 BPL-RL soll dies unterbunden werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine inhaltlichen Änderungshinweise.

Berlin, 20.06.2014

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen